

[10.443](#) s / é Pa.lv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei". **Vorlage 2**  
lv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives". **Projet 2**

### Tabellarischer Vergleich "Tantiemen-/Alternativ-/Kombinations-Modell"

	<b>Tantiemen-Modell gemäss pa.lv. WAK-S „Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen“ (10.460)</b>	<b>Alternativ-Modell gemäss Minderheit Schweiger (RK-S)</b>	<b>Kombinations-Modell gemäss Bundesrat vom 3.12.2010 bzw. Mehrheit der RK-S</b>
<b>Persönlicher Geltungsbereich:</b>	alle Aktiengesellschaften, durch Querverweis auch alle GmbH	nur börsenkotierte Aktiengesellschaften	alle Aktiengesellschaften
<b>Betroffene Vergütungsempfänger:</b>	Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Verwaltungsrats</li> <li>• des Beirats</li> <li>• der Geschäftsleitung</li> </ul> "gewöhnliche" Arbeitnehmer	Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Verwaltungsrats</li> <li>• des Beirats</li> <li>• der Geschäftsleitung</li> </ul> "gewöhnliche" Arbeitnehmer	Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Verwaltungsrats</li> <li>• des Beirats</li> <li>• der Geschäftsleitung</li> </ul> "gewöhnliche" Arbeitnehmer
<b>Sehr hohe Vergütungen:</b>	der Betrag ab 3 Millionen Franken	der Betrag ab 3 Millionen Franken	der Betrag ab 3 Millionen Franken
<b>Mitsprache der Generalversammlung?</b>	ja	ja	ja

<b>Wann liegt ein Verbot sehr hoher Vergütungen vor?</b>	bei Vorliegen eines Bilanzverlustes	bereits bei Vorliegen eines Jahresverlustes (= Verlust im relevanten Geschäftsjahr; keine Verrechnung mit nicht verwendeten Gewinnen früherer Geschäftsjahre) und bei Vorliegen einer Kapitalunterdeckung	bereits bei Vorliegen eines Jahresverlustes (= Verlust im relevanten Geschäftsjahr; keine Verrechnung mit nicht verwendeten Gewinnen früherer Geschäftsjahre) und bei Vorliegen einer Kapitalunterdeckung
<b>Ausnahmen von diesem Verbot sehr hoher Vergütungen möglich?</b>	nein	ja, unter folgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• begründeter Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung zur Genehmigung von Ausnahmen</li> <li>• Diese Ausnahmen sind im Interesse der Gesellschaft und im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft</li> <li>• Zustimmung der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr</li> </ul>	ja, unter folgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• begründeter Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung zur Genehmigung von Ausnahmen</li> <li>• Diese Ausnahmen sind im Interesse der Gesellschaft und im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft</li> <li>• Zustimmung der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr</li> </ul>
<b>Zwingende Ausschüttung einer Dividende</b>	ja	nein	nein, aber: Die Generalversammlung muss die sehr hohen Vergütungen zwingend genehmigen und hat es folglich in der Hand, diese Genehmigung an diejenige der Jahresrechnung und damit verbunden an diejenige der Gewinnverteilung zu knüpfen.

<b>Genehmigung der sehr hohen Vergütungen durch die Generalversammlung auch beim Vorliegen eines Jahresgewinns?</b>	ja	nein	ja, aber nicht mit einem qualifizierten Mehr
<b>Haftung des Verwaltungsrats durch die Genehmigung der Generalversammlung ausgeschlossen?</b>	tendenziell ja (jedoch nicht explizit im Gesetz verankert)	nein (explizit im Gesetz verankert)	nein (explizit im Gesetz verankert)
<b>Steuer-/abgaberechtliche Belastung:</b>	Es ist mit einer steuerlichen Mehrbelastung (Gewinnsteuer) zu rechnen.	Es ergibt sich keine Mehrbelastung.	Es ist mit einer steuerlichen Mehrbelastung (Gewinnsteuer) zu rechnen.
<b>AHV-Beitragspflicht?</b>	ja	ja	ja

Bundesamt für Justiz/Eidg. Amt für das Handelsregister (7. Dezember 2010, F. Zihler)